



Einiges über das Verbot des Feilbietens einheimischer geschützter Vogelarten.

Von *Walter Knopfi*, Zürich.

(Schluss.)

Nun sobald die Vogelliebhabelei unterdrückt ist, so ist die natürliche Folge, dass die ornithologischen Vereine sich wenig Mühe geben werden, den Vogelschutz auszuüben. Die Vögel werden dann mehr als je der Vernichtung preisgegeben, weil niemand mehr für sachverständige Winterfütterung, Anbringen von Nistkasten etc. sorgen wird. Ich glaube kaum, dass die Tierschutzvereine instande wären, in gleicher Weise wie die Vogelliebhabevereine den Vogelschutz zu betreiben.

In neuerer Zeit baut man in grösseren Ortschaften Volièren um die Bevölkerung mit der Vogelwelt, vor allem mit der heimischen bekannt zu machen. Das Vogelleben in einer solchen hat namentlich auf die Jugend einen edlen und erzieherischen Einfluss und gewinnt diese für den Vogelschutz. Wenn aber das Halten heimischer Vögel unmöglich gemacht wird, so büssen die Vogelhäuser ihren vornehmsten Zweck ein und verlieren ihre Bedeutung.

Gewiss musste etwas gegen den übertriebenen Vogelhandel geschehen, da gewisse Vogelarten dutzendweise und Vogelweibchen zu niedrigen Preisen z. B. Zeisigweibchen zu 30 Cts. angeboten wurden. Ein solcher Handel ist ein Verbrechen gegen die Natur. Um gerecht zu sein, muss auch den ornithologischen Vereinen eine Schuld zugeschoben werden, die einen solchen Handel nicht von sich aus bekämpften, und die noch in den letzten Jahren einheimische Vögel, wie Distelfinken und Zeisige, für Verlosungen ankauften. Die ge-

troffenen Bestimmungen sind aber zu schwer und gegen das Interesse des praktischen Vogelschutzes gerichtet.

Für uns kommen folgende Artikel in Betracht: Der Schluss des Art. 17 des eidg. = Schluss des Art. 31 des zürch. Gesetzes, der das Feilbieten einheimischer geschützter Vogelarten verbietet; ferner Art. 21, Absatz 6 b), wo die Ein- und Durchfuhr, *das Feilbieten, der Kauf und Verkauf* von lebenden Wachteln, sowie von *geschützten Vogelarten* und deren Eiern mit 10—60 Fr. Busse belegt werden. Zwar ist hier nur auf Art. 5, lit. e, der nur von toten Vögeln handelt, verwiesen, aber in Zukunft wird auf die Petition des „Berner Tierschutzvereins“ hin auch auf den genannten Art. 17 des eidg. Gesetzes verwiesen; ferner Art. 24 des eidg. = Art. 36 des zürcherischen, der lautet: dass das gesetzwidrig . . . *feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild*, die gesetzwidrig . . . *feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel* zu konfiszieren sind.

Nach diesen genannten Artikel ist es unzweideutig ausgesprochen, dass nicht nur das *Feilbieten*, sondern sogar der *Kauf* und *Verkauf* geschützter Vogelarten verboten ist. Der Art. 24 des eidg. resp. 36 des zürcherischen ist mir aber unklar; denn ich weiss nicht, was wir unter Jagdwild verstehen sollen, ob darunter nur Vogelarten, die ihres Fleisches wegen erlegt werden oder ob darunter alle Vogelarten z. B. auch Ammern, Raubvögel etc., die in Art. 17 resp. 31 nicht aufgezählt sind, verstanden sind. Ist das letztere der Fall, so ist es ebenso sicher, dass auch der Handel mit diesen Vögeln ausser der Jagdzeit nach § 5 b) des eidg. resp. § 16 des zürch. Ges. verboten ist. Sollte man aber einen Unterschied machen, so wäre es sogar gestattet, gewisse Körnerfresser- und andere Vogelarten das ganze Jahr hindurch zu erlegen und die Jungen auszunehmen, nur das Einfangen mit Fallen wäre nach Art. 19 des eidg. Gesetzes verboten.

Um Klarheit über diese Frage zu erlangen, wäre es vielleicht gut, wenn das Eidg. Oberforstinspektorat auch seine Meinung und seine Auffassung darüber kundgeben und bekannt machen würde, unter welchen Umständen es den Vogel Liebhabern oder Vereinen gestattet ist, einheimische Vögel vom Auslande kommen zu lassen. Wenn wieder einmal eine Ge-

setzesänderung stattfinden sollte, so wäre es wünschenswert, wenn auch auf die Vogelliebhaber Rücksicht genommen würde, wenigstens so, dass eine beschränkte Anzahl männlicher Vögel gefangen werden dürfte.

Zu gleicher Zeit, wo der Vogelhandel mit lebenden Vögeln verboten wird, werden in Zürich Leichen von Mehlschwalben in den Modenmagazinen ausgestellt. Es wäre also gut, wenn auch in dieser Richtung etwas geschehen würde, vielleicht würde dazu Art. 24 des eidg. resp. 36 des zürch. Ges. genügen, um die Modenmagazine hie und da einer Kontrolle zu unterziehen. Im «Tierfreund» habe ich soeben gelesen, dass das englische Oberhaus ein Gesetz angenommen habe, wonach die Einfuhr von Vogelbälgen untersagt wird.

Von Interesse wäre zu vernehmen, wenn es einem der geehrten Leser bekannt sein sollte, ob nach dem neuen deutschen Vogelschutzgesetze der Handel einheimischer Vögel auch untersagt ist, da die deutschen Vogelfreunde sich zum Schutze ihrer Liebhaberei vereinigten und dem Reichstage eine Petition einreichten.

Hoffentlich werden die Vogelliebhaber sich trotzdem nicht verstimmen lassen, sondern treu zu ihrer Fahne halten und gemeinsam an dem Werke des Vogelschutzes arbeiten in der Hoffnung, dass wieder einmal bessere Zeiten für sie heranzubrechen.



Kleinere Mitteilungen



Ein Fliegenschnäppernest im Rosenbaum. Unsere lieben Vögel haben bekanntlich in der Wahl ihres Nistortes allerhand Kapricen. Es kommt ja vor, dass die hübschen Blaumeisen im alten Ziehbrunnen sich ansiedeln. Ein zutraulicher Hausrotschwanz hat hinter den Jalousieläden meiner unbenutzten Parterrestube ein Halbdutzend Junge aufgezogen. Und wenn der Feldsperling sich zur Brutstätte die Rocktasche jener Puppe aussucht, welche der Bauer als sog. «Krauthexe» auf den Acker stellte, so gleicht das völlig dem unverschämten Spatzen.

Dass aber in einem alten Rosenbäumchen, welches kaum sechs Meter von meiner Haustüre entfernt steht, sich ein Fliegenschnäpperpaar sein Nest bauen würde, das hätte ich nicht für möglich gehalten. Und doch: Ende Mai begann das «Muggenvögeli», wie man bei uns den *Muscicapa Grisola* (L.) nennt, in den